

Berichts über die Bewertung der Unterstützung der Vereinten Nationen für die Sicherheitssektorreform den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder des Rates haben zur Kenntnis genommen, dass sich die Herausgabe des genannten Berichts verzögern wird, und erwarten seine möglichst fristnahe Vorlage.

zu verhindern und die Interessen und das Wohl der Seeleute, die Opfer von Seeräubern sind, zu schützen, sowohl während ihrer Gefangenschaft durch die Bereitstellung medizinischer und sonstiger humanitärer Hilfe als auch nach ihrer Freilassung, namentlich durch ihre Betreuung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Vorschlägen für ein Unterstützungsprogramm für Geiseln, die das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung erarbeitet haben.

Der Rat bekräftigt, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>322</sup>, insbesondere den Artikeln 100 bis 107, niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt, und fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit dem Völkerrecht die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen zu erleichtern, die mutmaßlich seeräuberische Handlungen, einschließlich der Finanzierung oder Erleichterung solcher Handlungen, begangen haben, und dabei auch die anderen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen.

Der Rat fordert die Staaten, insbesondere die betroffenen Staaten, erneut auf, Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und ihrer Förderer und Geldgeber an Land und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen.

Der Rat fordert die Staaten und die internationalen Organisationen sowie den Privatsektor nachdrücklich auf, nach Bedarf Beweismittel, Informationen und nachrichtendienstliche Erkenntnisse für die Zwecke der Bekämpfung der Seeräuberei auszutauschen, namentlich für die Gewährleistung der wirksamen Strafverfolgung mutmaßlicher und der Inhaftnahme verurteilter Seeräuber, und unterstützt die bestehenden sowie künftige diesbezügliche Initiativen.

Der Rat begrüßt, dass wirksame Maßnahmen gegen die Seeräuberei im Rahmen verstärkter nationaler, bilateraler und multilateraler Initiativen sowie regionaler Kooperationsmechanismen in mehreren Regionen zu einem erheblichen Rückgang der Zahl erfolgreicher seeräuberischer Angriffe geführt haben, und ist sich dessen bewusst, dass diese Abwehrmaßnahmen fortgesetzt werden müssen, da diese Fortschritte zunichte gemacht werden können, solange die Bedingungen an Land seeräuberische Aktivitäten begünstigen.

Der Rat begrüßt die Zusagen betreffend fortgesetzte Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei, namentlich Maßnahmen von bilateralen Gebern und regionalen und internationalen Organisationen zur Stärkung der Fähigkeit der in Betracht kommenden Staaten, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen, namentlich durch die Strafverfolgung der für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See verantwortlichen Personen und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber, begrüßt in diesem Zusammenhang den wichtigen Beitrag des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias und des Treuhandfonds der Internationalen Seeräuberei- und Verbrechenbekämpfung (ISV) -1.

unterbinden zu können, und verweist außerdem auf die Notwendigkeit internationaler Hilfe im Rah-

Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen ihrer Organisationen, Fonds und Programme, zu koordinieren, um die Wirksamkeit des internationalen Vorgehens zu verbessern.